



Neugier – Braucht Fährten

September 2018

## Inhalt

<b>1. Vorwort</b> .....	4
<b>2. Vorstellung des Präsidiums</b> .....	6
<b>3. Sitz der Austrian Asian Association</b> .....	9
<b>4. Statuten</b> .....	11
<b>5. Ziele der Austrian Asian Association</b> .....	19
5.1. Wirtschaftsnetzwerk .....	19
5.2. Kultur- und Kunstaustausch .....	19
5.3. Charity – Vorgehensweise/Auswahl/Finanzierung .....	19
<b>6. Mitgliedschaften</b> .....	21
6.1. Individuelle Mitgliedschaft .....	21
6.2. Partner Mitgliedschaft .....	21
6.3. Firmen Mitgliedschaft .....	21
6.4. Ehren Mitgliedschaft .....	22
<b>7. Aufnahmekriterien</b> .....	24
7.1. Kriterien .....	24
7.2. Vorgehensweise .....	24
7.3. Aufnahmezeremonie .....	24
7.4. Loyalitätsversprechen .....	24
<b>8. Mitgliederversammlung und Ablauf</b> .....	26
<b>9. Anmeldeformular</b> .....	28
<b>10. Presseinformation</b> .....	30
<b>11. Kontakt Details / Bank Details</b> .....	34



# Vorwort

Austrian Asian Association

September 2018

## Vorwort

### Sehr geehrte Interessenten, Mitglieder und liebe Freunde,

es ist uns eine große Freude die **Austrian Asian Association** auf Grund vieler interessanter Gespräche, Ideen und Anregungen sowohl in Kärnten, Österreich und ganz Asien ins Leben gerufen zu haben. Mehr Informationen über uns Unterzeichnete und Gründungsmitglieder der AAA, Walter Junger, Präsident und Bruno Napetschnig, Vize Präsident/ Finanzvorstand, findet ihr auf den folgenden Seiten.

**Warum braucht Asien und Österreich ein Wirtschaftsnetzwerk und weiteren kulturellen Austausch?** Ganz einfach.....weil es unbegrenzte Möglichkeiten gibt, dieses wunderschöne Land touristisch, technologisch und als Herzstück der Europäischen Union, besser, vielfältiger und gezielter, aber auch direkter und unbürokratischer in Asien zu zeigen. Aber auch um die Vielfalt der etablierten Wirtschaftsmächte Asiens, wie auch der vielen stark aufstrebenden Nationen im richtigen Licht der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der unglaublichen kulturellen Schätze für Österreich darzustellen. Diese Möglichkeiten bestehen unserer Meinung nach nicht nur für die Großindustrie, sondern auch mehr und mehr für Mittel- und Kleinstbetriebe, sowie auch für jeden einzelnen Österreicher und Europäer, der sich für Asien interessiert. Diese Potentiale möchten wir gemeinsam erkennen, entsprechend kommunizieren und miteinander nutzen.

Letztlich und mindestens genauso wichtig ist es uns, auch in Asien unterstützend zu wirken. Es wird unser Ziel sein, direkte Hilfe in einem größeren **jährlichen Charity Projekt für minderprivilegierte Kinder** zu leisten. Dieses Projekt wird direkt durch unsere Mitglieder vorgeschlagen und durchgeführt.

All diese großen Ziele werden wir natürlich nur erreichen wenn alle Mitglieder Ideen einbringen, offen und aktiv miteinander kommunizieren und unser Motto....

**„Neugier - braucht Fährten!“** ...mit vollem Herzen unterstützen.

Wir freuen uns auf was da kommen mag!

Servus,



Walter Junger/ Präsident



Bruno Napetschnig/ Vize Präsident & Finanzvorstand



# Vorstellung des Präsidiums

Austrian Asian Association

September 2018

## 1. Vorstellung des Präsidiums

### Herr Walter Junger – Präsident:

Walter Junger blickt auf eine 30-jährige Hotelkarriere auf vier Kontinenten zurück. Weltbekannte Unternehmen wie Westin, Shangri-La und in den letzten zehn Jahren The Ritz-Carlton Hotel Company, L.L.C., als Vizepräsident in Europa und Südamerika, zählen zu seinen Stationen. Er gründete Walter Junger & Friends, Ltd. und die Galerie Junger mit Standorten in Berlin, Singapur und Shanghai im Mai 2005.

Als Eigentümer eines globalen Kunsthandels kombiniert Walter seine Leidenschaft für Service und Kunst um H12 Art of Life Hotels an einzigartigen Plätzen rund um die Welt zu kreieren. Dieses Unternehmen wurde dann in einem Joint Venture mit der chinesischen Plateno Group, einer der größten Hotelgruppen weltweit, in Hongkong am 12.12.2014 gegründet.

Infos unter:

[www.h12artoflife.com](http://www.h12artoflife.com)



### Mag. Bruno Napetschnig – Vize Präsident / Finanzen

Bruno Napetschnig absolvierte sein Studium Fachrichtung Betriebswirtschaft und Treuhandwesen in Graz. Bereits seit 1983 ist die Kanzlei Napetschnig & Partner in der internationalen Steuerberatung tätig und hat viele Klienten in Osteuropa und im slawischen Raum begleitet. Vize Präsident Herr Bruno Napetschnig hat außerdem seit vielen Jahren engen wirtschaftlichen Kontakt mit Asien und betreut asiatische Investoren vor Ort. Eine Dienstleistungsplattform mit Büros in Singapur, Hongkong, Bangkok, Shanghai, Shenzhen deckt die Interessen seiner europäischen Klienten in Asien ab.

In Österreich ist Mag. Bruno Napetschnig neben der klassischen Steuerberatung auf die Steuerberatung für Ärzte & Apotheken spezialisiert. Die Gruppe SFÄ Steuerberatung für Ärzte ist in jedem Bundesland vertreten, insgesamt 12-mal in Österreich.

Infos unter:

[www.napetschnig.at](http://www.napetschnig.at)

[www.aerzte-steuerberatung.at](http://www.aerzte-steuerberatung.at)

[www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at)



## Mag. Lori L. Lee – Rechnungsprüferin

Lori Lee stammt ursprünglich aus Kanada und erlangte ihren Bachelor of Arts mit dem Schwerpunkt auf Volkswirtschaft an der University of Western Ontario. Nach einer Karriere in der Modebranche in den USA und Asien kam Lori Lee 1999 nach Deutschland und leitet die Galerie Junger seit 2005. Zudem ist Lori L. Lee Mitglied des "Chinese Canadian National Council" in London/Ontario.

Infos unter:

[www.galeriejunger.com](http://www.galeriejunger.com)

Folgende Ambassadors unterstützen die Belange der AAA:

*Dipl. Ing. Franz Kurz & Mag. Susanne Kurz*

Dipl. Ing. Franz Kurz ist der Geschäftsführer und Eigentümer der KEM Kurz Education & Marketing KG, A.S.S. experts kurz ges.m.b.H, EU China Consulting und Golden Earth Vision Energy GmbH.

Mag. Susanne Kurz ist Kommanditistin der Geve Project Development Ltd. & CoKG, außerdem war sie Mitglied des österreichischen Bundesrates.

Susanne und Franz sind in der AAA verantwortlich für den Bereich Sustainability, Culture Projects and Cultural Exchange.

*Veronika Gmachi*

Veronika Gmachi ist Geschäftsführerin der NE Österreich GmbH, die mit BROCKHAUS Wissen und Bildung digital und zeitgemäß in Institutionen und Unternehmen bringt. Mit der Gründung des Salzburg Urstein Instituts steht sie außerdem für exzellente, internationale Bildungsangebote. Veronika ist in der AAA verantwortlich für den Bereich Education.

*Sigrid Klade*

Sigrid Klade leitet zusammen mit ihrem Mann die Handelsagentur Ing Günther Klade KG in Kärnten und engagiert sich in der AAA besonders im Bereich Charity.

*Daniel Mair*

Daniel Mair ist General Manager der SBI Facility Services (Shanghai) Co., Ltd. Und seit vielen Jahren in verschiedenen Unternehmen in Shanghai tätig. Er hat sehr gute Kontakte zur österreichischen Community in Shanghai / China sowie zu chinesischen Geschäftsleuten und ist seit Juni 2018 AAA Ambassador für die Shanghai Delta Region.

# Sitz der Austrian Asian Association

Austrian Asian Association

September 2018





## 2. Sitz der Austrian Asian Association

Sitz der Austrian Asian Association ist im hotel12 in Bodensdorf / Kärnten, Österreich.

Kontakt:

Austrian Asian Association  
hotel12  
Gerlitzenstrasse 55  
A-9551 Bodensdorf  
Austria

[www.h12artoflife.com](http://www.h12artoflife.com),

Das an der 12. Kehre der Gerlitzten Alpenstraße und damit direkt an der Skipiste gelegene Kunst und Lifestyle Hotel empfängt seine Gäste in 12 Zimmern und Suiten, die von 12 internationalen Künstlern dreier Kontinente von Beijing bis New York individuell gestaltet wurden. Jeder Raum im hotel12 erzählt eine andere Geschichte und doch haben alle 12 Zimmer und Suiten Eines gemeinsam: Statt der üblichen Zimmernummer trägt jede Tür das Symbol eines der 12 chinesischen Tierkreiszeichen – kreiert von einem der 12 Künstler.

Neben den 12 Zimmern und Suiten verfügt das hotel12 über einen SPA-Bereich mit finnischer Panorama Sauna, Ruheraum, Massageraum sowie einem Frischluftbalkon.

Die Küche des „restaurant12“ ist einfach, köstlich, bodenständig und österreichisch-alpenländisch. Von Kärntner Kasnudeln, über traditionellen Apfelstrudel bis hin zum alpinen BBQ. Dabei werden die besten Produkte aus der Region verwendet.

2019 wird das Hotel um 27 Luxussuiten und 18 Zimmer erweitert. Neben der Erweiterung des SPA Bereiches wird auch ein moderner Anbau mit Multifunktions-veranstaltungsraum, Panorama-Wintergarten und beheizbarem Overflow Swimming Pool hinzukommen.



# Statuten

Austrian Asian Association

September 2018

### 3. Statuten

#### **Statuten des Vereins Austrian Asian Association**

##### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Asian Association“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (in Bodensdorf) und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

##### **§ 2: Zweck**

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt sowohl den kulturellen als auch wirtschaftlichen Austausch zwischen Österreich und verschiedenen asiatischen Ländern. Er sieht sich als Plattform für Personen aber auch Unternehmen, die Interesse an Asien haben durch:

Die Förderung des Austausches und der Vernetzung von kulturellen und wirtschaftlichen Ideen durch Veranstaltungen an denen Gastredner in Bezug auf die Kooperation zwischen Österreich und Asien teilnehmen.

- Die Unterstützung verschiedener direkter wohltätiger Initiativen in Asien.
- Die Unterstützung der oben genannten Ziele durch periodisch stattfindende Treffen und Podiumsdiskussionen.
- Die Koordination aller Interessen, Kräfte und Mittel die dem Zweck des Vereines dienlich sein können.
- Erfassung, Vereinigung und Förderung der Mitglieder unter Berücksichtigung der Statuten.

##### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge, Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
  - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
  - c) Gestaltung einer Homepage mit Informationen
  - d) Organisation von verschiedenen kulturellen Veranstaltungen
  - e) Die Unterstützung der oben genannten Ziele durch periodisch stattfindende Treffen und Podiumsdiskussionen.
  - f) Die Koordination aller Interessen, Kräfte und Mittel die dem Zweck des Vereines dienlich sein können
  - g) Erfassung, Vereinigung und Förderung der Mitglieder unter Berücksichtigung der Statuten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Spenden
  - b) Förderungsbeiträge von öffentlicher und privater Hand
  - c) Eintrittsgelder aus den oben genannten Veranstaltungen

- d) Erlöse aus Buffet im Rahmen der oben angeführten Veranstaltungen
- e) Sammlungen
- f) Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Individuelle-, Partner-, Firmen- und Ehrenmitglieder.

(2) Individuelle- und Partner Mitglieder sind jene, die nicht als Firma auftreten. Firmen Mitglieder sind solche, die mit bis zu 3 Personen aus der gleichen Firma als Gesamtmitglied auftreten und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen

Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Beiräte (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, sowie Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr bis zur jährlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand



der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Beiräte**

Die Beiräte können vom Vorstand für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche (§ 2) bestellt und abberufen werden.

#### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



# Ziele der Austrian Asian Association

Austrian Asian Association

September 2018

## 4. Ziele der Austrian Asian Association

### 4.1. Wirtschaftsnetzwerk

Einer der Hauptgründe dieser Vereinigung ist der Aufbau eines Wirtschaftsnetzwerkes zwischen Österreich und Asien. Hierzu werden periodisch stattfindende Treffen im Vereinssitz, dem hotel12 abgehalten um die verschiedenen Kontakte zwischen den einzelnen AAA Mitgliedern zu vertiefen. Weiters, werden zukünftig ähnliche Treffen in den asiatischen Metropolen stattfinden, wo Mitglieder durch Vorträge und Kamingespräche über die Wirtschaftspotenziale Österreichs informiert werden. Dabei profitiert jeder Einzelne von den Kontakten der Anderen und umgekehrt.

### 4.2. Kultur- und Kunstaustausch

Neben dem Wirtschaftsnetzwerk konzentriert sich die AAA auch auf den Austausch von Kultur und Kunst. Dies beinhaltet z.B. Präsentationen verschiedener Künstler, Ausstellungen oder auch Buchvorstellungen, die einen bestimmten Bezug zur AAA haben. Diese finden wenn möglich zu den Terminen der Versammlungen statt um jedem Mitglied die Möglichkeit zu geben daran teilzunehmen.

### 4.3. Charity – Vorgehensweise/Auswahl/Finanzierung

Die AAA wird sich bemühen als gemeinnütziger Verein wohlthätige Initiativen im asiatischen Raum mit besonderem Fokus auf hilfebedürftige Kinder zu verwirklichen. Mit Hilfe der Kontakte und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder wird ein jährlich noch zu bestimmendes Projekt direkt und unbürokratisch durch die Mitglieder realisiert. Die Finanzierung dieser Charity-Projekte wird aus den finanziellen Möglichkeiten der AAA bewerkstelligt, welche aus verschiedenen Erlösen, Spenden oder Beiträgen bestehen. Dabei ist zu erwähnen, dass das zuständige ideengebende Mitglied, sowie alle Beteiligten, die finanziellen Aufwendungen höchst transparent und nachvollziehbar durchführen.



# Mitgliedschaften

Austrian Asian Association

September 2018

## 5. Mitgliedschaften

### 5.1. Individuelle Mitgliedschaft

Individuelles Mitglied kann jede juristische Person werden, welche über 16 Jahre alt ist. Der jährliche Beitrag beträgt 100€. Dieses Individuelle Mitglied muss von einem bereits wirksamen Mitglied vorgeschlagen und dann von einem Vorstandsmitglied zugestimmt werden. Dieses Mitglied hat die Berechtigung an den stattfindenden Treffen der Austrian Asian Association teilzunehmen und mitzuwirken. Des Weiteren wird das Individuelle Mitglied im Quartals-Newsletter namentlich mit Position und Profillink erwähnt.

#### **Fakten:**

Jährlicher Beitrag: 100€

Vorteile:

- Berechtigung an der Teilnahme der stattfindenden Veranstaltungen der AAA
- Namentliche Erwähnung im Newsletter (Name, Position, Profillink)
- Einbringen und Mitwirken an Charity Projekten in Asien
- Einbindung in das AAA Wirtschaftsnetzwerk durch jährliche Zusendung der neuen Mitglieder-Kontaktliste.
- Begünstigte Teilnahme an entsprechenden Kunst- und Kulturevents

Verpflichtungen:

- Teilnahme an mindestens einer der quartalsmäßig stattfindenden Veranstaltungen der AAA
- Positive und kontinuierliche Repräsentation der Werte und Statuten der AAA
- Akquise neuer Mitglieder zum Wohle aller Mitglieder der AAA
- Unterstützung eines jeden Mitglieds im Ideenaustausch und brüderlicher/schwesterlicher Hilfe
- Tatkräftiges Mitwirken am jährlich stattfindenden Charity Projekt

### 5.2. Partner Mitgliedschaft

Partner Mitglied kann jede juristische Person werden, welche über 16 Jahre alt ist und mit einem Individuellen Mitglied in Partnerschaft lebt. Der jährliche Beitrag beträgt 75€. Dieses Mitglied hat die Berechtigung an den stattfindenden Treffen der Austrian Asian Association teilzunehmen und mitzuwirken. Des Weiteren wird das Partner Mitglied im Quartals-Newsletter namentlich mit Position und Profillink erwähnt.

#### **Fakten:**

Jährlicher Beitrag: 75€

Vorteile: siehe Individuelle Mitgliedschaft

Verpflichtungen: siehe Individuelle Mitgliedschaft

### 5.3. Firmen Mitgliedschaft

Firmen Mitglied kann jede Firma werden, welche im asiatischen und österreichischen Raum tätig ist oder innerhalb von 12 Monaten tätig sein wird, mindestens über 5 Mitarbeiter verfügt und offiziell in einem Asiatischen Land oder der EU registriert ist (z.B. GmbH, AG, Ltd., etc) Diese Firma muss ebenso von einem Mitglied vorgeschlagen und von einem Vorstandsmitglied zugestimmt werden.

#### **Fakten:**

Jährlicher Beitrag: 1000€

#### Vorteile:

- Berechtigung an der Teilnahme der stattfindenden Veranstaltungen der AAA
- Namentliche Erwähnung im Newsletter (Vorstellung der Firma max. 300 Wörter, Profillink)
- Max. 3 Mitglieder + Ehepartner/Lebensgefährte; jährlich austauschbar
- Einbringen und Mitwirken an Charity Projekten in Asien
- Einbindung in das AAA Wirtschaftsnetzwerk durch jährliche Zusendung der neuen Mitglieder-Kontaktliste.
- 1 Firmenvortrag (max. 15min) in einer der stattfindenden Veranstaltungen; first come – first serve, danach bei weiter bestehender Mitgliedschaft 1-mal jährlich eine 15 minütige Firmenpräsentation/Werbeveranstaltung (in Abstimmung mit Vorstand).
- Jährlich ein unentgeltliches Inserat der Firma im Quartals-Newsletter
- Begünstigte Teilnahme an entsprechenden Kunst- und Kulturevents

#### Verpflichtungen:

- Teilnahme an mind. einer der quartalsmäßig stattfindenden Veranstaltung der AAA
- Positive und kontinuierliche Repräsentation der Werte und Statuten der AAA
- Akquise neuer Mitglieder zum Wohle aller Mitglieder der AAA
- Unterstützung eines jeden Mitglieds im Ideenaustausch und brüderlicher/schwesterlicher Hilfe
- Tatkräftiges Mitwirken am jährlich stattfindenden Charity Projekt durch alle individuellen Mitglieder dieser Firma oder durch einen finanziellen Beitrag

#### 5.4. Ehren Mitgliedschaft

Ehren Mitglied kann jede juristische Person werden, welche über 16 Jahre alt ist und vom Vorstand, wegen seines besonderen Einsatzes im Verein, besonderer Verdienste für Österreich in Asien oder für Asien in Österreich, durch seine politische wie auch soziale Position, AAA entsprechend repräsentieren kann. Zur Ernennung bedarf es der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Die Ehren Mitgliedschaft ist lebenslang gültig und kann nur bei schwerer Missachtung der Statuten der AAA vom Vorstand entzogen werden. Dieses Mitglied hat die Berechtigung an den stattfindenden Treffen der Austrian Asian Association teilzunehmen und mitzuwirken. Des Weiteren wird das Ehren Mitglied im Quartals-Newsletter mit einem Artikel über dessen Verdienste erwähnt.

#### **Fakten:**

Jährlicher Beitrag: Unentgeltlich

#### Vorteile:

- Berechtigung an der Teilnahme der stattfindenden Veranstaltungen der AAA
- Namentliche Erwähnung im Newsletter mit einem Artikel über die Verdienste des Mitglieds.
- Einbringen und Mitwirken an Charity Projekten in Asien
- Einbindung in das AAA Wirtschaftsnetzwerk durch jährliche Zusendung der neuen Mitglieder-Kontaktliste.
- Begünstigte Teilnahme an entsprechenden Kunst- und Kulturevents

#### Verpflichtungen:

- Teilnahme an mind. einer der quartalsmäßig stattfindenden Veranstaltung der AAA
- Positive und kontinuierliche Repräsentation der Werte und Statuten der AAA
- Akquise neuer Mitglieder zum Wohle aller Mitglieder der AAA
- Unterstützung eines jeden Mitglieds im Ideenaustausch und brüderlicher/schwesterlicher Hilfe
- Tatkräftiges Mitwirken am jährlich stattfindenden Charity Projekt



# Aufnahmekriterien

Austrian Asian Association

September 2018

## 6. Aufnahmekriterien

### 6.1. Kriterien

Siehe Punkt 6. die verschiedenen Mitgliedschaften: Individuelles Mitglied, Partner Mitglied, Firmen Mitglied und Ehren Mitglied. Darunter auch die Vorteile, Verpflichtungen und der jährliche Beitrag.

### 6.2. Vorgehensweise

Siehe Punkt 6. die verschiedenen Mitgliedschaften: Individuelles Mitglied, Partner Mitglied, Firmen Mitglied und Ehren Mitglied. Darunter auch die Vorteile, Verpflichtungen und der jährliche Beitrag.

### 6.3. Aufnahmezeremonie

Das Aufnahmezeremonie findet während der periodisch stattfindenden Versammlungen statt. Das Neumitglied wird gebeten, nach Bestätigung des Antrags und Einzahlung des Jahresbeitrages, zur ehestmöglichen Versammlung der AAA zu erscheinen um offiziell vorgestellt zu werden. Das neue Mitglied wird auch im darauffolgenden Quartals-Newsletter namentlich mit Position und Profillink erwähnt. Während dieser Versammlung wird das Neumitglied gebeten sich selbst kurz vorzustellen und danach das Loyalitätsversprechen der AAA zu geben.

Daraufhin wird die gesamte Versammlung brüderlich/schwesterlich mit einem Holzapfel Brand (alte rekultivierte Apfelsorte) auf das neue Mitglied anstoßen. Dieser extra hergestellte Alte Apfelbrand der Brennerei Jöbstl aus der Steiermark, welcher einige Jahre in neuem Limousin Eichenfass verfeinert wurde, gibt es nur für die AAA in einer 6l Kristallflasche mit AAA Logo. Findet die Versammlung im Ausland statt, so wird eine kleinere Flasche des gleichen Obstbrandes vom zuständigen Präsidiumsmitglied mitgebracht.

Zum Ausdruck der Zugehörigkeit zur AAA wird dem Neumitglied eine Urkunde vom Vorstand überreicht.

### 7.4 Loyalitätsversprechen

Ich.... NAME...., der neue Bruder/Schwester im Bunde der Austrian Asian Association, verspreche hiermit feierlich, unseren Statuten Folge zu leisten. Weiters, gelobe ich meinen Brüdern und Schwestern unterstützend in jedweder Geschäftsanbahnung mit bestem Wissen und Gewissen zur Seite zu stehen. Kulturell bin ich natürlich interessiert und den Austausch zwischen Österreich und Asien schätze ich. Eine schulische Ausbildung, medizinische Versorgung und soziale Geborgenheit für minderprivilegierte Kinder in Armutszentren in Asien liegen mir am Herzen. Beim jährlichen Wohltätigkeitsprojekt der AAA bringe ich mich persönlich, tatkräftig, mit Ideen und voller Unterstützung ein und bin stolz auf das, was wir hier leisten. Danke für euer Vertrauen und Servus ...**PROST**





# Mitgliederversammlung und Ablauf

Austrian Asian Association

September 2018

## 7. Mitgliederversammlung und Ablauf

Die Mitgliederversammlung der Austrian Asian Association findet in periodischen Abständen alle 4 Monate statt. Ort dieser Versammlungen ist der Hauptsitz der AAA in Bodensdorf/ Kärnten in Österreich im hotel12 oder ähnliche Veranstaltungsorte.

Jährlich planen wir eine AAA Reise nach Asien für die asiatische AAA Mitgliederversammlung. Diese wird in verschiedenen Städten in Asien stattfinden und ermöglicht unseren asiatischen Mitgliedern unsere Veranstaltungen ebenso zu besuchen.

Hier werden wir natürlich auch eine Reise für unsere nicht-asiatischen Mitglieder zu diesem Treffen organisieren und würden uns über eure rege Teilnahme freuen. Flüge, Transport und Hotels organisieren wir gerne.

Der Abend der Mitgliederversammlung ist nicht geplant als starre, langweilige Veranstaltung, sondern sollte einen kulinarischen und informativen Höhepunkt im Kalender jedes teilnehmenden Mitglieds darstellen.

Die Veranstaltungen finden grundsätzlich im Restaurant des hotel12 statt und zu größeren Anlässen können natürlich andere außergewöhnliche Eventorte in Salzburg oder Wien etc. in Betracht gezogen werden. Der kulinarische Höhepunkt sollte ein ausgewähltes Menü z.B. eines österreichischen Sternekochs, der sich zu diesem Zeitpunkt in Asien aufhält oder eines asiatischen Kochs aus einem klassischen lokalen Restaurant sein, der für uns kocht.

Weiters wird immer ein interessanter Vortrag zum Thema Asien und/oder Österreich eines Mitglieds oder eines Gastredners z.B. Botschafter, führender Wirtschaftstreibender, Kunstschaffender etc. stattfinden. Letztlich werden neue Mitglieder vorgestellt und legen ihr schwesterliches/brüderliches Versprechen ab.



# Anmeldeformular

Austrian Asian Association

September 2018

## 8. Anmeldeformular

Siehe Anlage oder Link: [hier](#)



# Presseinformation AAA Launch 2013

Austrian Asian Association

## 9. Presseinformation

Link Bilder AAA Launch 2013: [hier](#)

„Gründung der Austrian Asian Association“

Walter Junger und Mag. Bruno Napetschnig luden zur Gründungsveranstaltung der Austrian Asian Association auf der Gerlitzen Alpe ins „hotel12“ ein.

Präsident und Unternehmer, Walter Junger, blickt auf eine 30-jährige Hotelkarriere auf vier Kontinenten zurück. Weltbekannte Unternehmen wie Westin, Shangri-La und in den letzten zehn Jahren The Ritz-Carlton Hotel Company, L.L.C. als Vizepräsident in Europa und Südamerika, zählen zu seinen Stationen. Er gründete Walter Junger & Friends, Ltd., ein internationales Beratungsunternehmen mit Büros in Berlin, Singapur und Shanghai und 2015 das Hotelmanagementunternehmen H12 (HK) Ltd. mit Sitz in Hong Kong.

Vizepräsident und Eigentümer der führenden Steuerkanzlei Kärntens, Herr Mag. Bruno Napetschnig, betreut führende internationale Firmen nicht nur in Kärnten und Österreich, sondern auch in Osteuropa und im slawischen Raum. Herr Napetschnig hat außerdem seit vielen Jahren engen wirtschaftlichen Kontakt mit Asien und betreut asiatische Investoren vor Ort. Eine Dienstleistungsplattform mit Büros in Singapur, Hongkong, Bangkok, Shanghai und Shenzhen deckt die Interessen seiner europäischen Klienten in Asien ab.

Die Grundlegende Idee der Austrian Asian Association, in kurz genannt „AAA“ mit Sitz im hotel12, Bodensdorf/Kärnten, setzt sich aus folgenden 3 Grundkomponenten zusammen. Erstens, die Etablierung eines Wirtschaftsnetzwerkes zwischen Österreich und allen asiatischen Ländern. Zweitens, einen kulturellen Austausch zwischen diesen Ländern auf höchstem Niveau und drittens, gemeinnützige Aktivitäten mit besonderem Fokus auf minderprivilegierte Kinder im asiatischen Raum.

Eröffnungsabend mit Starkoch Erwin Eberharter

Am Freitag, 25.10.2013 ab 19.00 Uhr fand in Anwesenheit von geladenen Mitgliedern die Gründung der Austrian Asian Association im hotel12 statt. Zu diesem Anlass wurde extra der Starkoch Erwin Eberharter, Corporate Executive Chef der Dusit Thani Hotels Thailand und Privatkoch der thailändischen Königin Sirikit, nach Kärnten eingeladen. Hier sorgte er mit einem 13-Gang Royal Thai Menü mit 50kg speziell aus Thailand eingeflogenen Gewürzen für den gastronomischen Höhepunkt. Weiters gab es neben Ansprachen und Erklärungen des Präsidenten Walter Junger und des Vizepräsidenten Bruno Napetschnig auch interessante Kamingespräche der ersten 30 Mitglieder der „AAA“ mit Erwin Eberharter über das wirtschaftliche Potenzial Thailands und auch die soziokulturelle Entwicklung des Landes. Der spezielle Einführungsabend der neuen Mitglieder endete dann mit einigen Gläsern top

österreichischer Cuvees aus dem Burgenland und einigen der berühmten hotel12 Zigarren.

AAA – Austrian Asian Association

Wirtschaftsnetzwerk

Einer der Hauptgründe dieser Vereinigung ist der Aufbau eines Wirtschaftsnetzwerkes zwischen Kärnten, Österreich und Asien. Hierzu werden periodisch stattfindende Treffen im Vereinsitz, dem hotel12 abgehalten um die verschiedenen Kontakte zwischen den einzelnen AAA Mitgliedern zu vertiefen. Weiters, werden zukünftig ähnliche Treffen in den asiatischen Metropolen stattfinden, wo Mitglieder durch Vorträge und Kamingespräche über die Wirtschaftspotenziale Österreichs informiert werden. Dabei profitiert jeder einzelne von den Kontakten der anderen und umgekehrt.

Kultur- und Kunstaustausch

Neben dem Wirtschaftsnetzwerk konzentriert sich die AAA auch auf den Austausch von Kultur und Kunst. Dies beinhaltet z.B. Präsentationen verschiedener Künstler, Vernissagen oder auch Buchvorstellungen die einen bestimmten Bezug zur AAA haben. Diese finden wenn möglich zu den Terminen der Versammlungen statt um jedem Mitglied die Möglichkeit zu geben daran teilzunehmen.

Charity

Die AAA wird sich bemühen als gemeinnütziger Verein wohltätige Initiativen im asiatischen Raum mit besonderem Fokus auf minderprivilegierte Kinder zu verwirklichen. Mit Hilfe der Kontakte und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder wird ein jährlich noch zu bestimmendes Projekt direkt und unbürokratisch durch die Mitglieder realisiert. Die Finanzierung dieser Charity-Projekte wird aus den finanziellen Möglichkeiten der AAA realisiert, welche aus verschiedenen Erlösen, Spenden oder Beiträgen besteht. Dabei ist zu erwähnen, dass das zuständige ideengebende Mitglied, sowie alle Beteiligten, die finanziellen Aufwendungen höchst transparent und nachvollziehbar durchführen.

AAA Hauptsitz - Das hotel12 - „ART OF LIFE!“

Das hotel12 ist ein Kunst- und Lifestyle Hotel auf 1750 Metern Seehöhe. Minimalistisch und extravagant. Ein wiedergeborener Berggasthof der zum modernen Kunstwerk geworden ist. Dieses Kunst- und Lifestyle Hotel empfängt seine Gäste in 12 Zimmern und Suiten, die von 12 internationalen Künstlern dreier Kontinente von Beijing bis New York individuell gestaltet wurden. Jeder Raum im hotel12 erzählt eine andere Geschichte und doch haben alle 12 Zimmer und Suiten Eines gemeinsam: Statt der üblichen Zimmernummer trägt jede Tür das Symbol eines der 12 chinesischen Tierkreiszeichen – kreiert von einem der 12 Künstler.

hotel12 ist eine Synthese aus Design, Herzlichkeit, Natur und Kunst.

Lebensraum ebenso wie Kunstraum, mit einem Restaurant, das seinesgleichen sucht. Von der großen Terrasse des restaurant12 überblicken Sie Ossiacher-, Wörther- und Faaker See.

Wir wollen Ihnen den perfekten Service bieten und versuchen, jeden Wunsch zu erfüllen, ganz nach unserem Motto ART OF LIFE!

Wir bedanken uns auch recht herzlich bei unseren Unterstützern, Fotograf Herr Kampitsch, den Sponsoren der Getränke - Campari und La Mercantile aus Wien, sowie unserem Chefkoch des Abends Erwin Eberharter.





# Kontakt Details / Bank Details

Austrian Asian Association

September 2018

## 10. Kontakt Details / Bank Details

### **Austrian Asian Association**

Gerlitzenstrasse 55  
A-9551 Bodensdorf, Austria  
Tel.: +43-4248-296 21  
E-Mail: [ma@walterjungerandfriends.com](mailto:ma@walterjungerandfriends.com)  
Internet: [www.austrianasianassociation.at](http://www.austrianasianassociation.at)



Raiffeisenbank Ossiacher See  
Konto Nr. 50682 - BLZ. 39510  
IBAN: AT66 3951 0000 0005 0682  
BIC: RZKTAT2K510  
ZVR: 961968459

### **hotel12 management GmbH**

Gerlitzenstrasse 55  
A-9551 Bodensdorf, Austria  
Tel.: +43-4248-296 21  
E-Mail: [info@hotel12.at](mailto:info@hotel12.at)  
Internet: [www.hotel12.at](http://www.hotel12.at)



### **Napetschnig & Partner Steuerberatungs GmbH**

Schleppeplatz 7  
9020 Klagenfurt  
Tel.: +43 463 514044  
Fax DW 19  
E-Mail: [office@napetschnig.at](mailto:office@napetschnig.at)  
Internet: [www.napetschnig.at](http://www.napetschnig.at)

